

# § 3 TBG 2016 Mitgliedschaft des Landes Tirol beim Österreichischen Institut für Bautechnik

TBG 2016 - Bauproduktengesetz 2016 - TBG 2016, Tiroler

Ⓞ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 16.02.2023

Das Land Tirol ist gemeinsam mit den anderen Vertragsparteien der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Zusammenarbeit im Bauwesen sowie die Bereitstellung von Bauprodukten auf dem Markt und deren Verwendung, LGBl. Nr. 55/2013, Träger und ordentliches Mitglied des Vereines „Österreichisches Institut für Bautechnik (OIB)“.

In Kraft seit 05.05.2016 bis 31.12.9999

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)